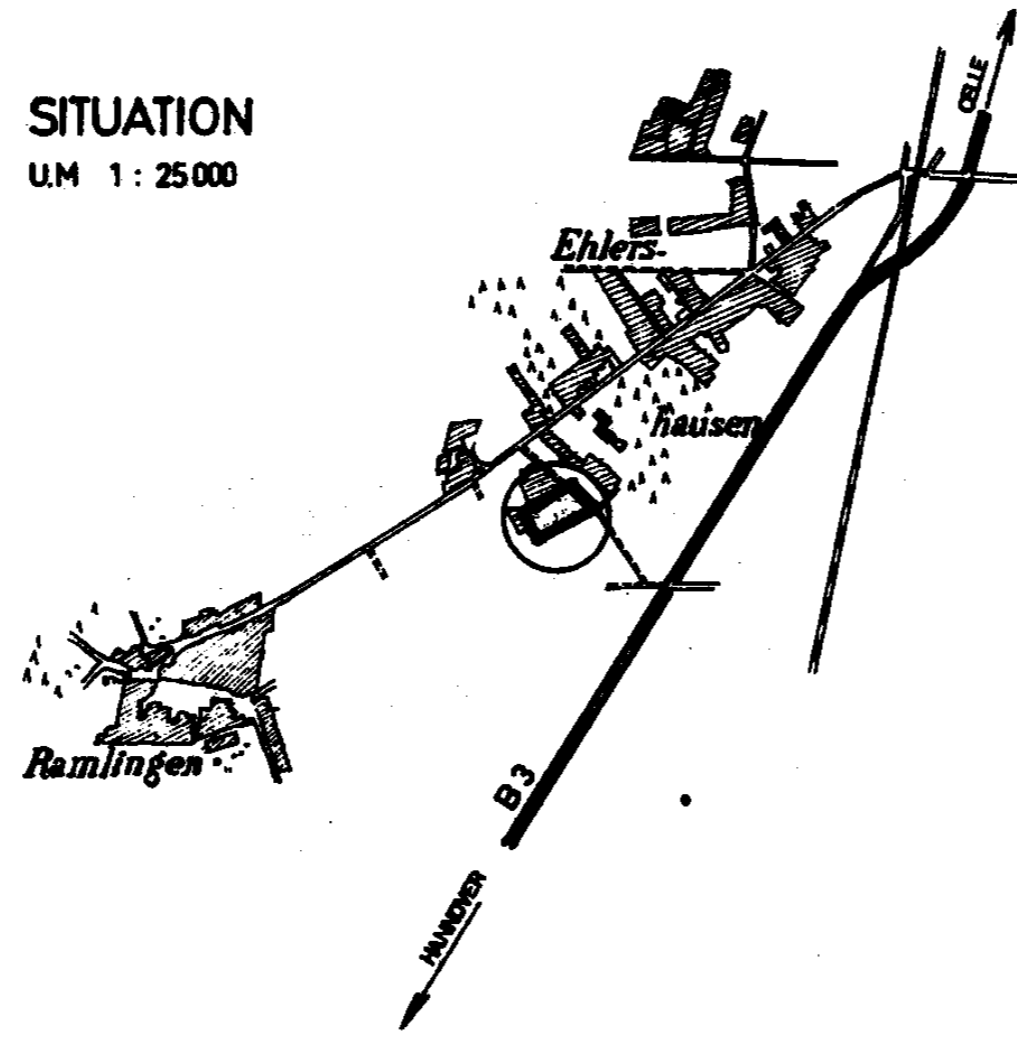


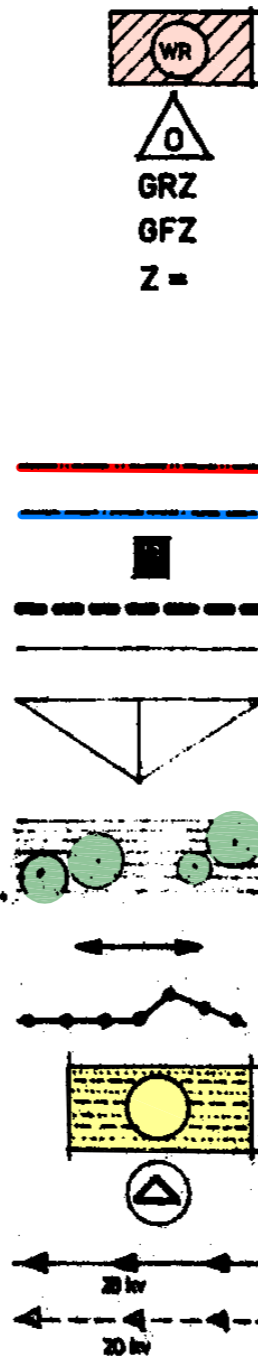
Entf. 28. 72. 2.

SITUATION
U.M. 1:25000



A. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- REINES WOHNGEBIET
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ~~AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ZULÄSSIG~~
- ~~WENIG AUSREICHEND TROCKEN UND ABSPEGERÄUME~~
- ~~NACHWEISEN WERDEN~~
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- PARKPLÄTZE (ÖFFENTLICH)
- GRENZEN DES PLANUNGSGBIETES UND DER SATZUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECKE
- DIESE SIND VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG
- ÜBER 90cm HÖHE FREI ZUHALTEN
- GRÜNSTREIFEN (GEM. §9(1) 15-16) DAS GARTENLAND IST ZUR
- FREIEN LANDSCHAFT HIN IN EINEM MIND. 5m BREITEN
- STREIFEN MIT OBST- U. ANDER. LAUBTR. BÄUMEN ZU BEPFLANZ.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE
- (FIRSTRICHTUNG)
- GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN

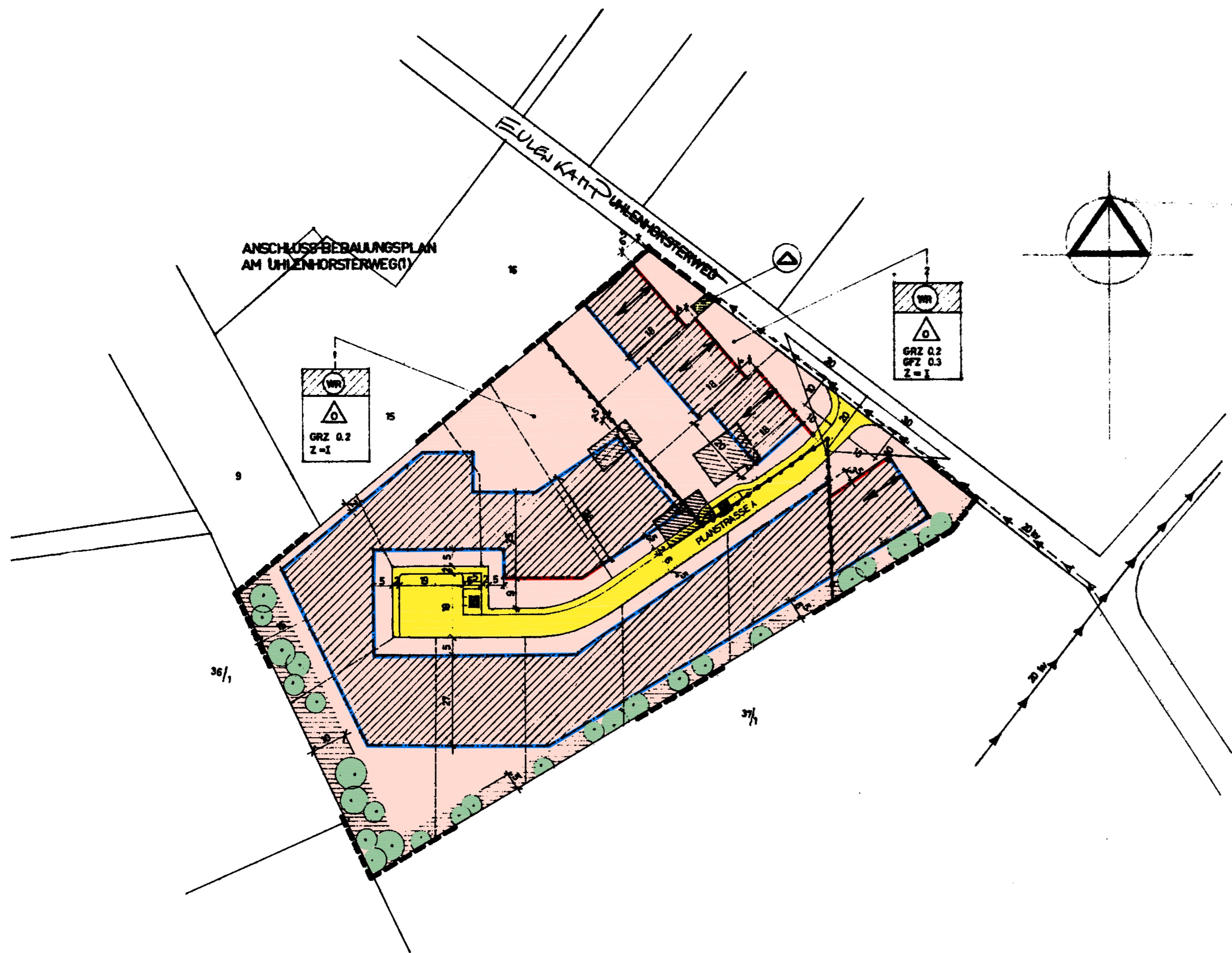


B. SONSTIGE EINTRAGUNGEN

- VORHANDENE ENTFALLENDE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE UNVERBINDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE BETRÄGT 1000qm.
- ZULÄSSIG SIND NUR WOHNGBÄUDE, DIE HÖCHSTENS ZWEI
- WOHNUNGEN ENTHALTEN.
- GEM. §1(4) BMO SIND IM REINEN WOHNGBIET AUSNAHMEN GEM. §2(3)
- NICHT ZULÄSSIG.



AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE RAMLINGEN-EHLERSHAUSEN

BURGDORF, DEN 30.8.69
GEÄNDERT 21.10

Wolfgang Neumann
BURGDORF
(GRUPPENLEITER/ARCHITECT)

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS §2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 29.12.1968 BIS ZUM 22.1.1969 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1968

RAMLINGEN-EHLERSHAUSEN, DEN 30.3.1969

gez. Götting (Siegel)
(GEMEINDEDIREKTOR)

AUFGESTELLT GEMÄSS §9 DES BBAUG UND ALS SATZUNG GEM. §10 DES BBAUG. VOM RAT DER GEMEINDE RAMLINGEN-EHLERSHAUSEN BESCHLOSSEN AM 7.3.1969

RAMLINGEN-EHLERSHAUSEN, DEN 30.3.1969

gez. Heinecke (Siegel) (BÜRGERMEISTER) gez. Götting (GEMEINDEDIREKTOR)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.02.69). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Burgdorf, den 10. April 1969
Katasteramt
Stumpf (Siegel)

DER LANDKREIS BURGDORF HAT KEINE BEDENKEN.

BURGDORF, DEN 9.5.1969

DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE
gez. Frankholz

GEMEINDE RAMLINGEN-EHLERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN AM
UHLENDORFERWEG Nr. 2-5
FLUR 10 FLURSTÜCK 17
PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

GENEHMIGUNGSWERK
Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
Lüneburg, den 6. August 1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Az.: 214-Bu 54/6 -
Im Auftrage:
Stempel Unterschrift

Öffentlich ausgelegt gemäss § 12 des BBAUG. Auf Grund der Bekanntmachung vom 28.8.1969. Mit Aushang vom 8.9.1969

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BBAUG. AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.8.69 MIT AUSHANG VOM 8.9.69 BIS ZUM 10.10.69

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SOMIT AM 10. 10. 69 RECHTSVERBINDLICH.

Götting
Gemeindedirektor